

Gnoiener Sportverein von 1924 e.V.

S A T Z U N G

I. Allgemeines

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Gnoiener Sportverein" ^(von 1924 e.V.) und hat seinen Sitz in Gnoien. Nach der Eintragung in das Vereinsregister erhält der Vereinsname den Zusatz "e.V."

Die Vereinsfarben sind Gelb und Blau; er hat ein Wappen.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes als Mittel zur Hebung der Lebensfreude und Gesundheit seiner Mitglieder. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen - in den betriebenen Sparten im Rahmen der von der Stadt Gnoien zur Verfügung gestellten Sportanlagen bzw. durch Initiative des Vereins zur Mitbenutzung der zur Verfügung stehenden Sportanlagen, Dritter. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle politischen und konfessionellen Bestrebungen sind dem Verein fernzuhalten.

...

§ 3
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 4
Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 5
Arten der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder sind alle Personen, die die Mitgliedschaft erworben haben. Sie haben das Recht, an allen Versammlungen mit Stimmrecht teilzunehmen, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
Sie sind für Funktionen innerhalb des Vorstandes wählbar, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Ordentliche Mitglieder unter 18 Jahren veranstalten neben der Jahreshauptversammlung eine Vereinsjugendversammlung, auf der den jugendlichen Mitgliedern Gelegenheit gegeben wird, sich zu Fragen der Vereinsarbeit zu äußern und Vorschläge an die Jahreshauptversammlung zu machen.
Vorsitzender der Vereinsjugendversammlung ist der Jugendwart, der die Interessen der Mitglieder unter 18 Jahren in der Mitgliederversammlung und beim Vorstand vertritt.

3. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluß der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Vereinssatzung sowie die Beschlüsse des Vorstandes und der einzelnen Sparten des Vereins befolgen
 - b) die Vereinsbeiträge pünktlich zu zahlen und
 - c) sich für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben des Vereins einzusetzen.

§ 6
Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluß.
2. Den Mitgliedern ist der Austritt aus dem Verein jederzeit gestattet. Der Austritt hat durch eine schriftliche Erklärung zu erfolgen. Beiträge sind auch für den angefangenen Monat zu entrichten. Mitglieder, welche mit Ämtern betraut sind, sollen zuvor beim Vorstand Rechenschaft ablegen.
3. Der Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen bei vereinsschädigendem Verhalten des Mitgliedes, bei groben Vergehen gegen die Satzung oder die Beschlüsse, bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins und bei Verzug in der Bezahlung der Vereinsbeiträge über drei Monate hinaus. Über den Ausschluß entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Der Ausschluß ist dem

Betroffenen schriftlich unter Hinweis auf das Einspruchsrecht mitzuteilen. Gegen den Ausschluß kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Beschwerde einlegen. Über sie entscheidet die Mitgliederversammlung.

II. Organe

§ 7 Organe

Organe des Gnoiener Sportvereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Jedes 2. Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung oder Delegiertenversammlung statt, auf der alle wichtigen Vereinsangelegenheiten beraten und beschlossen werden, insbesondere die Wahl und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Entlastung des erweiterten Vorstandes, die Wahl der Kassenprüfer, die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie Satzungsänderungen.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung soll folgende Punkte regelmäßig enthalten:

- a) Jahresberichte der Vorstandsmitglieder
- b) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenwartes
- c) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahlen.

§ 9

Berufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung oder Delegiertenversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand im II. Quartal jedes 2. Geschäftsjahres einberufen.

Die Einladung mit der Tagesordnung wird den Mitgliedern durch Einladung bekanntgegeben. Nach Bedarf kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung fordert.

§ 10

Leitung und Beschlußfähigkeit

Die Mitgliederversammlung wird durch ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied geleitet.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Eine Beratung und Beschlußfassung über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist nur zulässig, wenn die Versammlung eine sofortige Beratung und Beschlußfassung mit mindestens $\frac{2}{3}$ der Stimmen der Anwesenden für dringlich erklärt hat. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nicht für dringlich erklärt werden.

Satzungsänderungen können nur mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten und nur dann beschlossen werden, wenn die Tagesordnung auf die beabsichtigte Satzungsänderung im einzelnen hingewiesen hat.

§ 11

Abstimmung und Wahlen

Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung beschließt.

Sofern es sich um Wahlen handelt, ist bereits auf Verlangen eines einzelnen stimmberechtigten Mitgliedes eine geheime Wahl durchzuführen. Soweit die Satzung nicht eine besondere Mehrheit vorschreibt, genügt bei Beschlußfassung und Wahlen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Soweit es sich um Wahlen handelt, ist bei Stimmgleichheit eine Stichwahl durchzuführen.

§ 12
Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

- Vorsitzenden
 - stellvertretenden Vorsitzenden
 - Kassenwart
 - ~~Schriftführer~~
 - ~~Jugendwart~~
 - ~~Frauenwart.~~
- } siehe unten

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Die Amtszeit endet erst mit der Neuwahl des entsprechenden Vorstandsgliedes. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ergänzt sich der Vorstand bei Bedarf bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst.

Vorstand im Sinne des § 26 II BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart, von denen je zwei gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

Der geschäftsführende Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die ordnungsgemäße Geschäftsführung im Verein erforderlich erachtet.

§ 13
Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und den Spartenvertretern zusammen. Er behandelt alle allgemeinen Anliegen des Vereins, durch die die Interessen der Sparten berührt werden, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Er tritt auf Veranlassung des Vorsitzenden zusammen.

§ 14
Niederschriften

Über den wesentlichen Inhalt von Sitzungen und Tagungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen.

III. Vereinsarbeit

§ 15
Sparten

Für jede im Verein betriebene Sportart besteht eine Sparte. Sie hat vollkommene technische Selbständigkeit, hat aber die Pflicht, über alle wichtigen Angelegenheiten den geschäftsführenden Vorstand laufend zu unterrichten.

Jede Sparte hat mindestens einmal im Jahr eine Spartenversammlung abzuhalten. Diese wählt einen Obmann, der die Sparte betreut und ihre Interessen im erweiterten Vorstand vertritt.

§ 16
Kassenführung

Der Verein führt für sämtliche Einnahmen und Ausgaben nur eine Kasse. Sämtliche Geldbewegungen sind vom Kassenwart in einem Kassenbuch bzw. mittels der Auszüge des Girokontos zu dokumentieren.

Über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Der Kassenwart hat der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu geben. Über die Entlastung des Kassenwartes wird unabhängig von der Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes entschieden.

§ 17
Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer. Die Wahlzeit beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit eine Prüfung der Kasse vorzunehmen, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Prüfung soll sich regelmäßig auf das abgeschlossene Geschäftsjahr beziehen und der Mitgliederversammlung als Grundlage für die Entlastung des Kassenwartes dienen.

Die Kassenprüfer dürfen dem geschäftsführenden Vorstand nicht angehören. Festgestellte Mängel sind dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 18
Beiträge

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes festgesetzt. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, aus besonderen Notfällen heraus beantragte Beitragsermäßigungen zu prüfen und zu genehmigen.

19

§ 19
Haftung

Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes Teterow e. V. und seiner Folgeorganisationen.

Die Mitglieder des Vereins sind in dem sich daraus ergebenden Rahmen versichert. Eine weitergehende Haftung der Schäden jeglicher Art ist ausgeschlossen.

§ 20
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Auflösung mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Bei Wiederholung der Versammlung sind $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Auflösung notwendig.

§ 21
Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Gnoien zum Zwecke der Förderung des Sportes.

Diese Satzung wurde am 12.06.1990 beschlossen.

Sie tritt am 01.07.1990 in Kraft.

Die 1. Satzungsänderung erfolgte auf der Mitgliederversammlung am 28. April 1994.

Reinhardt

Vorsitzender



Gnoiener Sportverein

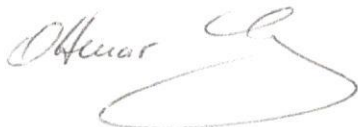
2.

Satzungsänderung

§ 22 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon u. dgl.
- 7) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

Gnoien, den 03.06.2008



6.) Kassenbericht

Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins werden erläutert. Der Anteil der Eigenfinanzierung des Vereins hat sich durch höhere Beiträge erhöht. Die beantragten Fördermittel wurden voll ausgeschöpft.

7.) Bericht der Kassenprüfer

Die Belege wurden ordnungsgemäß numeriert und unterschrieben.

Die Beitragsabrechnung der Mannschaften und Sparten soll in Zukunft mit namentlicher Aufstellung erfolgen.

8.) Aussprache

Im Mittelpunkt stand die Nutzung der Sportanlagen und die Verwendung der finanziellen Mittel.

9.) Ehrungen

Die Sportfreunde, Ute Funke, Horst Schöler, Alfred Ludwigowski und Dieter Schwarz wurden mit Präsenten ausgezeichnet.

10.) Satzungsänderung

Auf Antrag des Registergerichtes wurde der Paragraf 12, Absatz 4 der Satzung des Gnoiener SV wie folgt verändert: Der nunmehrige Wortlaut des § 12, Absatz 4 lautet.

" Vorstand im Sinne des § 26 II BGB sind der Vorsitzende sein Stellvertreter und der Kassenwart, von denen je zwei gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt sind."

Der darauffolgende Satz wurde aus der Satzung gestrichen.

Der folgende Wortlaut wurde nicht verändert.

Der geänderten Satzung stimmten zu:

47 stimmberechtigte Delegierte

Stimmhaltungen	:	keine
ungültige Stimmen	:	keine
Gegenstimmen	:	keine

Unterschriften
(entsprechend der Satzung)

W. Reinhardt
